

Zeitschrift: Mitteilungen des historischen Vereins des Kantons Schwyz
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Schwyz
Band: 15 (1905)

Artikel: Die schwyzerischen Hexenprozesse
Autor: Dettling, A.
Kapitel: 4: Die Hexenprozesse von 1592-1640
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-157939>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 22.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Das ist wohl jene Dorothea Heerwagen, von der sieben die Rede war.

Inzwischen war in Luzern schon Ende August der Prozeß gegen die Personen eingeleitet worden, die mit der Seelenmutter in Verkehr gestanden waren." —

Eva Koller von Root, die Sagerin, bekamte, daß sie, wie viele andere Personen, vor acht oder neun Jahren mit der Seelenmutter verkehrt habe. Sie starb im Kerker; ihr Leib wurde verbrannt.

"Glücklicher war die Berena Lissibach, früher wohnhaft in Adligenswil, die für Geld — auf Empfehlung der Seelenmutter — für Verstorbene Gebete verrichtete, dann aber, infolge eines strengen Verweises von Seite des Stadtpfarrers von Luzern, ihren Fehler dadurch sühnte, daß sie an verschiedene Kirchen kleinere und größere Vergabungen machte. Sie schenkte 100 Gl. der Spend, Geld an die Kirche Ebikon, ein kostlich „Göller“ nach Steinerberg, Kirchenparamente nach Adligenswil und Geld für ein Altarbild. Auch verrichtete sie später unentgeltlich für Verstorbene Gebete, namentlich das Boppelgebet, das auch unter dem Namen der starke Bopfart bekannt war. Gerade diese Empfehlung der Lissibach durch die „Seelenmutter“ spricht dafür, daß letztere keine Hexe, sondern nur eine gewinnhüchtige Person war, die sich den Aberglauben zur Goldgrube machte, aber durch Folterqualen bewogen, wie tausend andere Personen, sich als Hexe bekannt." — Berena wurde auf Urphede entlassen.

4. Die Hexenprozesse von 1592—1640.

In der Zeit von 1592—1610 fauden nach der schwyzerischen Landesrechnung mehrere Hinrichtungen „armer Wyber“ mit dem Feuer statt, ohne daß Name und Vergehen der Verurteilten angegeben sind. Die Angaben beschränken sich einzigt auf die spezifizierten Ausgaben für Gefangennahme, Tortur und Hinrichtungen.

Das erste in das Ratsprotokoll eingetragene Urteil in einem Hexenprozesse datiert vom 6. Juli 1610, und lautet:

„Auf diesen Tag ist Elisabeth Steiner, von Meilen aus dem Zürichbiet gebürtig, wegen ihren vielfältigen und bekannten Missataten, als Hagel machen, Personen erlähmnen &c., vor Landgericht gestellt und mit Urteil und Recht vom Leben zum Tode verurteilt werden. Der Nachrichter soll sie auf die gewöhnliche Richtstätte am Ütenbach führen, allda ein Feuer machen und sie darin stoßen und verbrennen zu Pulver und Asche, nachher ein Loch machen und die Asche vergraben, damit keiner Kreatur Schaden widerfahren möge. Ihre Seele aber soll Gott dem Allmächtigen empfohlen sein.“

Am gleichen Tage wird Uli Brugger, von Ettiswil aus dem Willisaueramt, wegen bekanntem vielfältigen Morden, Brennen, wegen Diebstählen und Hexenwerken vor Landgericht gestellt und zum Tode verurteilt. Er soll dem Scharfrichter in seine Hand und Band übergeben werden, daß er ihn aufführe auf die gewöhnliche Richtstätte am Ütenbach. Daselbst soll er ihn auf eine „Brechen“ legen und ihm die Arme hinter und vor den Ellbogen, wie auch die Beine ob und unter den Knieen abstoßen, alsdann ihn auf ein Rad legen, daran einen Galgen machen und ihn an solchem würgen, mit dem Zutun jedoch, ihn darnach lebend in das Feuer zu stoßen und zu Pulver und Asche zu verbrennen, mit Haut und Haar, Fleisch und Bein, und darnach die Seele Gott zu empfehlen.¹⁾

Den 28. März 1612 wurde Barbara Steiner wegen ihren bekannten vielfältigen „unchristlichen, unhöldischen Sachen“ zum Tode verurteilt und am Ütenbach enthauptet und verbrannt.²⁾

Die Einträge in die Ratsprotokolle sind unvollständig; es geht dieses aus der Landesrechnung hervor, welche noch eine Reihe weitererer Hinrichtungen meldet:

1611/12. „Item vßgän dem Hanßli Wächter, hed er Schitter vnd das Barbli Steiner zum Hochgricht gsürt,
2 lib. 10 β.“

¹⁾ Ratsprotokoll 1590—1630, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Ratsprotokoll 1590—1613. Kantonsarchiv Schwyz.

1617/18. „Bß gen dem Lienhart Zismund, dß er zu Pfefficon ein Buholdin ghulffen fangen, 4 lib.“

„Bß gen dem Stoffel, dß er deß Pfaffen Röchene ab Fingenboll ans Hallß Isen gestelt vnd darnach eine verbrent, 5 lib. 5 β.“

„Bß gen dem Zoller, dß er zwei Tag mit 2 Roßen vß den Stoß gsin, vermeint zwei Buholden zu erwüschchen, 6 lib.“

„Bß gen dem Seim Brach, dß er ein Buholdin zuhen gfürt vnd Schitter vß die Richtstat vnd sonst, tut alles Gl. 2 β 35, tutt 7 lib. 10 β.“

„Bß gen dem Stoffel von 4 Buholden, von jeder Gl. 3.“

„Bß gen . . . vñ Schitter, zur Düweren zu verbrennen . . .“

„Bß gen dem Stoffel, von der Clousenen vnd dem Niellenghürst, für Roß vnd Richterlon, Kr. 3.“

1618/19. „Bß gen dem Stoffel, von 2 Buholden zu richten, Gl. 3.“

„Bß gen des Stoffels Knab Richtlon wegen Reben Dönenen 20 Bß., tutt 4 lib.“

1621/22. „Bß geben dem Mr. Stoffel von sechs Personen zu richten vnd zwö Leiteren, Gl. 10.“

„Bß geben dem Mr. Stoffel von einer Person, so ehr hingricht, vnd eine an des Halsisen gestelt, Gl. 2.“

„Bß geben dem Mr. Stoffel sin Frounfasten Gelt in der Fasten vnd für hingerichte Personen, Gl. 24.“

1622/23. „Bß geben dem Mr. Stoffel von einer hingerichteten Person, auch für Furlon vnd Leiteren, Gl. 3.“

„Bß geben dem Francischg Betchart vmb Bulffer, dß man zwei Personen lebendt in dem Feur hingricht, Gl. 2 β 10.“

„Bß geben dem Meister Stoffel von etlichen Personen zu richten, Gl. 6.“¹⁾

¹⁾ Schweizerische Landesrechnung 1604—1624, Kantonsarchiv Schwyz

Den 4. Mai 1626 verfügte der Landrat, daß Catharina Schewendimann wegen großem Verdacht der Unholderei in Gefangenschaft gesetzt werden solle. Den 8. Mai wurde erkannt, sie mit der Tortur zu examinieren und neue Kundschaften aufzunehmen, und den 11. Mai beschlossen, sie ferner mit der Tortur zu peinigen, weil eben starke Kundschaften vorhanden seien.¹⁾ Das Todesurteil über dieselbe liegt nicht vor, doch ist dasselbe unzweifelhaft, da den 7. Juni der Scharfrichter vom Landesseckelmeister für eine Hinrichtung bezahlt wurde.²⁾

Gleiche Bewandtnis hat es im Bezug auf das Urteil im nachstehenden Prozeß. Den 19. Juni 1626 erkannte der Landrat, es solle die in Gefangenschaft liegende arme Person, „Zuger Dordt“ genannt, wegen großem Argwohn der Unholderei sowohl gütlich als peinlich examiniert werden. Bereits am folgenden Tage wurde ihr der Landtag auf Donnerstag angesetzt, inzwischen aber solle sie weiter examiniert werden „nach Notdurft“. Am 3. Juli wurde ihr Landtag bis auf den folgenden Montag verschoben.³⁾

Der Landesseckelmeister verausgabte wegen dieser Person: 1626, 14. Juli. „Dem Lagler, so 7 Tage und Nächte bei dem Zuger Dordt vff dem Radthus gesin, Gl. 3 β 20.“

„ 27. Juli. „Dem Melchior Lüönd vñ Schiter von der Zuger Dordt Gl. 3.“

„ 31. Juli. „Dem Meister Stöffel von der Zuger Dordt zu richten Gl. 1 β 20.“

Auf erhaltenen Bericht, daß noch etliche argwöhnische böse Weibs- und Mannspersonen in unserm Lande zu betreten sein möchte, wurde vom Landrat den 31. Dezember erkannt, es sei denselben unverzüglich nachzusezzen. Als neues Opfer des Hexenwahns erscheint Anna Marie Lienhart, Tochter des Martin Lienhart von Einsiedeln. Bereits den 3. Januar 1628 wurde beschlossen, sie mit allem Ernst zu examinieren, den 10. Januar ihr Handel bis auf einen gesessenen Landrat eingestellt und den

¹⁾ Ratsprotokoll 1626—1630, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Landesrechnung 1624—1643, Kantonsarchiv Schwyz.

³⁾ Ratsprotokoll 1626—1630, Kantonsarchiv Schwyz.

22. Januar die Fortsetzung des gütlichen und peinlichen Untersuches verordnet.¹⁾ Wahrscheinlich erlitt sie ebenfalls den Feuertod, wenigstens wird den 6. Mai der Scharfrichter für ein vollzogenes Todesurteil vom Landessekretär bezahlt.

Ferner verausgabte letzterer:

1630, 4. Aug. „Dem Hans Schindler, Vogt zu Einsidlen, gerechnet, was vffgangen ist mit der Zuger Dordt, Mardy Liemarck Dochter, H. Landtammann Frischherz, verzehrt an Kreuzgängen, Gl. 49 β 22.“²⁾

Die Margaretha Maler y betreffend, welche wegen Unholderei gefänglich eingezogen worden war, erkannte der Landrat den 3. Aug. 1630, sie solle peinlich examiniert werden.³⁾ Weitere Nachrichten über dieselbe finden sich nicht vor.

Am meisten Hexenprozesse fanden in Schwyz während den Jahren 1632—1635 statt. Vom 26. Mai bis 23. Juli 1632 wurden sieben Personen mit Feuer und etliche mit dem Schwerte hingerichtet, ebenso mehrere im Jahre 1633 und 1634. Pfarrhelfer Nikolaus Maler in Schwyz, der ihnen den letzten geistlichen Trost spendete, mußte „auf Begehrten der hingerichteten Wyber“ für solche etliche hl. Messen lesen, welche ihm auch vom Landessekretär bezahlt wurden.

Nachstehend die dürftigen Nachrichten des Ratsprotokolls über diese Zeit.

1632, 19. Jan. Eva Krahn aus den Höfen soll man wegen Bezichts und darüber schriftlich verfaßten Kundschäften der Unholderei halber gefänglich hieher führen, wie vor allem her mit dergleichen Leuten gebraucht worden.

„ 22. Jan. Die gefangene Weibsperson aus dem Filzthür zu examinieren werden verordnet Lieutenant Schorno und Hauptmann Schorno.

„ 31. Jan. Es wird erkannt, daß Katharina Schmidlin, so etliche Stücke der Unholderei bekannt, noch ferner mit allem Ernst exanimiert werden soll.

¹⁾ Ratsprotokoll 1626—1630, Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Schwyzische Landesrechnung 1624—1643, Kantonsarchiv Schwyz.

³⁾ Ratsprotokoll 1626—1630, Kantonsarchiv Schwyz.

Der Eva Kraij wird auf Mittwoch der Landtag angestellt,
 1632, 17. Mai. Jakob Weber aus den Hößen beklagt sich vor
 Rat, wie daß er vor etwas Zeit seine Frau sel. aus be-
 wegenden Ursachen der Unholderei halber angeklagt, aber
 die Sache damals nicht genugsam habe kundbar machen
 können und er daher in alle Kosten erkennt worden sei.
 Weil nun aber inzwischen dasjenige, was er auf sie ge-
 klagt, kundbar gemacht worden sei, verhoffe er, daß er
 aus der Hinterlassenschaft seiner Frau Anna Kraij sel.
 sich um die genannten Kosten wiederum bezahlt machen
 möge. Es wird erkennt, weil seine Frau sel. noch etwas
 Hab und Gut in Ägeri zu erfordern habe, daß er solchem
 nachzusezen und sich für die gehabten Kosten bezahlt machen
 möge. Auf sein gestelltes Begehren soll ihm auch ein
 daheriger Schein ausgefertigt werden.

" 28. Mai. Des Leonhard Bismunden sel. Frau
 soll nach den Pfingstfeiertagen in Gefangenschaft gelegt
 werden.

" 12. Juni. Die alte Fuchseni soll in Gefangenschaft
 gelegt werden.

" 14. Juni. Die Fuchseni zu examinieren werden verordnet
 Diethelm Schorno und Vogt Jörg Aufdermaur.

" 17. Juni. Die alte Fuchseni soll mit allem Ernst examiniert
 werden.

" 10. Juli. Der Filzthüren Sohn soll in Gefangenschaft
 gelegt werden.

" 13. Juli. Des Elsellis wegen zu Brunnen soll Kundi-
 schaft eingetragen werden wegen etwas argwöhnischen
 Sachen.

" 15. Juli. Es wird erkennt, daß das Nätzsch Elsely,
 wie auch des Jakob Joben uneheliche Tochter,
 rever. Füzeri genannt, in Gefangenschaft gelegt und in-
 zwischen fernere Kundschaften aufgenommen werden sollen.
 Auf nächsten Montag wird ein Landtag angezeigt.

" 16. Juli. Kaspar Schmidli soll einmal aus der Ge-

fangenschaft gelassen und alsdann „wiederum vffgeschwungen und ferner gebraucht werden.“

Das Rätsch Elsely soll ferner mit der Tortur gebraucht werden.

Martin Job soll auch weiters examiniert werden.

1632, 17. Juli. Wegen jung Hans Job soll ferner Rundschafft eingenommen und soll der jung „Büebſchj“ in Gefangenschaft gelegt werden.

Martin Job soll auch ferner peinlich examiniert werden.

Das Elsely soll auch weiter mit Ernst examiniert werden.

Raspar Schmidli soll aus der Gefangenschaft entlassen und mit dem Eid aus unserm Gericht und Gebiet verwiesen werden.

Einer aus Savoyen, so in der Gefangenschaft liegt, soll ferner mit der Tortur examiniert werden.
(Wurde den 23. Juli des Landes verwiesen.)

„ 23. Juli. Das Elsely soll nochmals mit allem Ernst mit der Tortur examiniert werden.

„ 4. Aug. Die in der Gefangenschaft sich befindende Eva Meyer soll ferner mit Ernst mit der Tortur examiniert werden.

„ 10. Dez. Wegen den gefangenen Weibspersonen wird erkennt, daß man sie weiter examinieren solle. Man soll ihnen Jakob Wyser vor Augen führen, und wenn man Rundschäften und weiteren Bericht deswegen zu finden weiß, der Sache nachfragen.

1633, 1. März. Die gefangene Weibsperson soll ferner nach Notdurft examiniert werden.

„ 16. April. Die Grobin und Doblerin sollen wegen vielem verdächtigen Wesen in Gefangenschaft gelegt werden.

„ 20. April. Die Grobin soll weiter mit allem Ernst und der Gebühr nach examiniert werden.

„ 30. Mai. Jörg Dobler, welcher in der Gefangenschaft sich befindet, soll durch den Landeshauptmann und Diethelm

Schorno nach ihrem Gutfinden mit allem Ernst examiniert werden.

1633, 1. Juni. Die Doblerin und ihr Sohn sollen ferner mit allem Ernst examiniert werden.

" 18. Juni. Auf den heutigen Tag sind zu Examinateuren in dem leidigen Geschäft der Unholderei verordnet: Landvogt Beeler, Landvogt Riget, Diethelm Schorno und Lieutenant Frischherz. Diese sollen, solang dieses Geschäft währen wird, gebraucht werden und jeder von ihnen, so oft er hiezu gehen wird, 10 (β) als Belohnung erhalten.

" 16. Juli. Auf den heutigen Tag wird Eva Grob der Gefangenschaft ledig erkennit. Weil sie aber schon früher des Landes verwiesen war und solches übersehen hat, soll ihr eine tote Urphede gegeben und sie nochmals aus unserm Gericht und Gebiet verwiesen werden, mit dem Zusatz, daß wenn sie unser Land wieder betrete, sie vom Leben zum Tode gerichtet werden solle.

" 27. Juli. Wegen etwas ehrverletzlichen Worten der Unholderei halber, so der „Bärr“ über die „Steffeny“ ausgespülten, wird erkennit, er solle einen Tag und eine Nacht in Gefangenschaft gelegt, mit Wasser und Brot gespiessen werden und alsdann den Siebnern übergeben werden, damit sie ihm eine fernere gebührende Strafe auferlegen. Die Steffeny aber solle wegen solchen ausgespülten Reden zum allerbesten wohl entschuldigt sein, also daß solche unbegründet und mit keiner Wahrheit auf sie geschehen seien.¹⁾

Diese Schlussnahmen beweisen, daß die Richter Anzeigen und Gerüchten gegenüber doch etwas vorsichtig und zurückhaltend waren, wenn auch dem „Argwohn“ eine viel zu große Bedeutung beigelegt wurde. Die Karolina verordnete: Zum Einschreiten von Amts wegen ist „redlich und genügsam anzeigung und Vermutung (argwohn, Verdacht)“ nötig (§ 6; 19). Die Anzeigung soll mit zwei guten Zeugen bewiesen werden: „aber so die

¹⁾ Ratsprotokoll 1630—1641, Kantonsarchiv Schwyz.

Hauptsach der Missetat mit einem guten Zeugen bewiesen würde, die selb, als ein halb Beweisung, macht ein genugsam Anzeigung" (§ 23). Die peinliche Frage soll nach Maßgabe des Argwohns oft oder wenig, hart oder linder, nach Ermessen eines gut vernünftigen Richters angenommen werden (§ 58). Papst Paul III. verbot, die Folter über die Zeit einer Stunde auszudehnen. Viele Rechtslehrer betonten, daß die Folter nur dann wiederholt werden dürfe, wenn neue dringende Indizien hinzukommen. In der Praxis aber wurde, wie oben aus den Ratsbeschlüssen zu ersehen, stets „nach Notdurft“ gefoltert. Denunziationen und Folter aber produzieren Hexen, sagt Spee.

Die Nachrichten über die schwyzerischen Hexenprozesse in den 1630er Jahren werden noch vervollständigt und ergänzt durch Ausgabeposten aus der Landesrechnung:

- 1632, 11. Juni. „Dem Meister Stoffel, daß er die zween, den Stumb und Schmid köpft vnd verbrennt, vff Rechnung Gl. 6 β 16.“
- „ 23. Juli. „Mit dem Meister Stoffel gerechnet, bei alter Rechnung gehört ihm noch Gl. 11, bei neuer Rechnung von 7 Personen mit Für vnd etlich mit Schwert von dem 26. Tag Maien bis heute, alles Gl. 41 β 30, ihm auf diesen Tag zahlt Gl. 41 β 30.“
- 1633, 18. Mai. „Zweien, so die Dobler i für ein Unholdin gefangen von Arth geführt, geben Gl. 1.“
- „ 7. Juni. Dem Uli Lindauer, daß er 4 Tag nach Küßnacht und Arth geschickt worden, Hexen zuo fachen, Gl. 2.“
- „ 9. Juni. Dem Landweibel, daß er zu Arth im Kündschäften einnehmen, Botenlöhne ausgegeben, β 12.“
- „ 8. Juni. „Einem von Lachen, so die Schneider Agt gholsen herführen, Gl. 1.“
- „ 15. Juni. „Dem Uli Lindauer, daß er von Einsiedeln die Kündigin sollen reichen, bis in die Brust gsin, und gen Brunnen zuo fachen, β 30.“
- „ 28. Juli. „Den Examinateuren ic. Gl. 19 β 20; den 29. Juli Gl. 6.“

1633, 27. Nov. „Dem Fischer, daß er dreimal nach Arth wegen der unüberen Gesellen, und des hingerichteten Frau an den Sattel geführt, Gl. 1 β 20.“

„ 11. Dez. „Zu Einsiedeln denen, so die alt Schuhmacher j nach Schwyz gefangen geführt, für Ross und Mann, Gl. 2.“

1634, 24. April. „Dem Stoffel Fach, daß er den Häxen gewachet hat, Gl. 18 β 30.“

Dem Herr Niklaus, daß 'er den hingerichteten Wybern auf ihr Begehrn etliche Messen gelesen, Gl. 4.

Der Meister Stoffel, Scharfrichter, hat dies Jahr alhie verdient anrichten Gl. 28 β 27.“

„ 6. Juli. Dryen, so 4 Gefangne von Arth geführt, Gl. 1 β 5.“

„ 24. Nov. „Dem Moritz Brudermann und einem Tscha-
luner, daß sie 4 gefangene Wyber von Steinen hergeführt, β 20.“

„ 29. Nov. „Dem Adrian Schnüriger, Heinrich Schnüriger und Rys Fagg, daß sie drei arme Menschen, so auf der Weidhuob enthauptet worden, auf den Kirchhof tragen, Gl. 3.“

„Dem Totengräber, die drei Hingerichteten zu be-
graben, β 30.“

„ 24. Dez. „Dem Hans Baschi Ulrich zahlt, daß man der Kirche zu Steinen schuldig wegen Apeli Trachsels Erb, Gl. 5 β 10.“

1636, 21. April. „Dem Meister Stoffel Richtlohn Gl. 8 β 25.“

1637, Sept. „Zahlt Meister Stoffel Richtlohn, mit dem Schwert und Feuer zu richten, Gl. 4 β 20.“

1638, Juni. „Zahlt dem großen Springer, 4 Personen in Kirchhof zu tragen und zu bestatten mit einem Gespannen den 1. Juni, so hingericht mit dem Schwert, Gl. β 10.
Dem Meister Stoffel Nachrichter, Richtlohn Gl. 6 β 20.“¹⁾

¹⁾ Schweizerische Landesrechnung 1624—1643, Kantonsarchiv Schwyz.

Im Jahre 1638 wurde von Vogt und Gericht zu Reichenburg eine der Hexerei verdächtige Person eingezogen und nach erfolgter Inquisition auf Befehl des Abtes von Einsiedeln des Landes verwiesen.¹⁾

5. Die Hexenprozesse von 1640 bis 1660.

In dieser Zeit fließen die Quellen über das schwyzerische Hexenwesen wieder reichlicher. Die meisten Todesurteile sind in die Ratsprotokolle eingetragen, auch finden sich einige Kundschaftssagen vor. Letztere beweisen, wie groß der Übergläubismus beim Volke war und wie sehr es durch denselben in seinem Hexenwahne verstärkt wurde.

Den 24. April 1640 wurde Genoveva Bannwart, von Zürich, vor Landgericht gestellt und wegen bekannter „Unholderei und so demme anhängig“ mit Urteil und Recht vom Leben zum Tode erkennt. Der Scharfrichter soll sie in seine Hand und Band nehmen, sie ausführen über eine freie Reichsstraße auf die gewohnte Richtstätte auf Wintersried, ihr daselbst das Haupt abschlagen und zwei Stücke aus ihr machen, daß ein Karrenrad zwischen durch möge, alsdann den Körper auf einen Scheiterhaufen legen, denselben anzünden und den Leib mit Haut und Haar, Fleisch, Mark und Bein zu Pulver und Asche verbrennen. Die Asche soll alsdann so tief in die Erde vergraben werden, daß keiner Kreatur hievon Schaden widerfahren kann; die Seele aber soll Gott beföhlen sein. Wenn sie noch eine „bescheidenliche“ Beichte begehrt, ist ihr solche gestattet.²⁾

Der Landrat erkannte den 27. April 1643, die gefangene Weibsperson solle ferner „gebührend“ examiniert werden, auch Katharina Füster in Gefangenschaft gesetzt werden.³⁾

Letztere wurde ebenfalls hingerichtet, obwohl die Protokolle nichts weiter von ihr bemerkten, desgleichen eine Frau in Luzern.

¹⁾ Gemeinde-Akten 127 I., Kantonsarchiv Schwyz.

²⁾ Ratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.

³⁾ Ratsprotokoll 1638—1666, Kantonsarchiv Schwyz.